

NIEDERSCHRIFT

Über die 13. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, dem 19. Dezember 2011 um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz unter dem Vorsitz vom Bgm. Karl Wutschitz.

Anwesende Gemeindevertreter:

Wutschitz Karl, Baldauf Kurt, Bawart Christoph, Hartmann Raimund, Konzett Kurt, Schnetzer Norbert, Mittempergher Wolfgang, Mag. Kühne Klaus, DI Mathis Hans-Jörg, Mathies Lothar, Frick Andrea, Hron-Ströhle Sabine, Greussing Thomas, Kopf Werner, Mag. Egle Markus, Schnetzer Michael, Erath Dietmar, Fallmann Barbara, Leiner Hans

Anwesende Ersatzleute: Paulus Magdalena, Kieber Patrick

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:

Fleisch Udo, Stoss Heide (erst nach Sitzungsbeginn erschienen und auf Grund der Vollzähligkeit nicht mehr stimmberechtigt)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Erneuerung der Regelung für die Heizungsanlage in der Volksschule
4. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplanes 2012
5. Festlegung der Gemeindegebühren 2012
6. Berichte BGM und Allfälliges

Erladigung

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 21 Gemeindemandataren Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Die Niederschrift der 12. Sitzung vom 28. November 2011 wird ohne Einwand genehmigt.

3. Erneuerung der Regelung für die Heizungsanlage in der Volksschule

DI Hansjörg Mathis informiert die Anwesenden über die Notwendigkeit einer Erneuerung der Heizungsregelung und erklärt die eingeholten Angebote. Die Firma Honeywell ist mit einer Gesamtsumme von € 26.050,- inkl. Mwst. Bestbieter.

Zusätzlich sind noch ein Lüftungsschalter für Veranstaltungen und eine Datenkabel in die Direktion erforderlich. Diese Arbeiten können als Regiearbeit vergeben werden.

Die Durchführung der Arbeiten wäre bei einer Vergabe in den Semesterferien möglich.

Obwohl der Gemeindevoranschlag noch nicht fertig ist, wird die Vergabe auf Grund der gegebenen Notwendigkeit (großes Energieeinsparungspotenzial) einstimmig beschlossen.

4. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplanes 2012

Der vom Vorsitzenden erläuterte Dienstposten- u. Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2012 wird in der vorgestellten Fassung (Anhang) einstimmig genehmigt.

5. Festlegung der Gemeindegebühren 2012

Der Vorsitzende bringt den vom Gemeindevorstand erstellten Vorschlag für die Festlegung der Gemeindegebühren 2012 zur Kenntnis. Der Antrag, die vorgeschlagenen Gemeindegebühren entsprechenden dem erläuterten Vorschlag neu festzusetzen und die folgenden Verordnungen zu erlassen, wird einstimmig angenommen:

- a) Verordnung für die Wassergebühren
- b) Verordnung über die Kanalisationsgebühren
- c) Verordnung über die Friedhofsgebühren
- d) Verordnung über die Abfallgebühren
- e) Änderung der Hundesteuerverordnung

Weiters wird einstimmig beschlossen, die Marktstandgebühren ab 1. Jänner 2012 pro Laufmeter von derzeit € 4,- auf € 5,- zu erhöhen.

6. Bericht Bürgermeister und Allfälliges

a) Frick Andrea berichtet über das am 3. Dezember stattgefundene „Sulner Weihnachteln“. Es haben sich 10 Vereine beteiligt. Die 19 Aussteller zeigten ein buntes Warenangebot, das von vielen Besuchern gelobt wurde. Für das Kulturgremium war sehr erfreulich, dass auch viele Gemeindevorstande die Veranstaltung besucht haben.

Der Vorsitzende spricht allen, die an der Organisation und Durchführung beteiligt waren einen Dank aus. Er berichtet auch, dass er von vielen Besuchern positive Rückmeldungen erhalten hat.

b) Hartmann Raimund berichtet, dass sich Günter Berger in Kürze wegen dem Antrag Radwegprojekt melden wird.

c) An das Land wurde ein Schreiben wegen der Erweiterung des Industriegebietes Bützen (Herausnahme aus der Landesgrünzone) gesandt. Mittlerweile hat das Land um Bekanntgabe von Ersatzflächen ersucht.

Obwohl die Fa. Baur ziemlich Druck macht, ist sicher nicht mit einer raschen Entscheidung zu rechnen, da die nächste Beiratssitzung erst im Februar ist.

d) Am 15. Dezember hat die Bauverhandlung für den neuen Sparmarkt stattgefunden. Etwas überraschend sind am Morgen des Verhandlungstages zwei Unterschriftenlisten (Einspruch gegen eine Ausfahrt in bzw. Einfahrt vom Schöffengeweg) eingelangt bzw. wurden von Martin Vogt dem Verhandlungsleiter übergeben. Der Anwalt von SPAR hat auf die Fristversäumung hingewiesen, weshalb diese Unterschriftenlisten ohne Bedeutung sind.

Von der Gemeinde wurde aber bereits vor der Verhandlung eine ergänzende Stellungnahme durch das Büro Besch und Partner verlangt. In dieser wird der Schöffengeweg als eine sehr untergeordnete Straße (17 Fahrzeuge pro Stunde) beurteilt und die geplante Aus- bzw. Einfahrt als problemlos bewertet.

Von der Gemeinde wurde bei der Verfassung der Niederschrift darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde bezüglich dieser Ein- bzw. Ausfahrt bei Auftreten von Problemen entsprechende Maßnahmen (z.B. Linksabbiegeverbot) vorbehält. Es wurde auch angeregt die Ausfahrt so zu gestalten, dass diese die Autofahrer in Richtung Müsinenstraße lenkt.

Verlangt wurde eine Abgrenzung zwischen Gehsteig und den vorgesehenen Längsparkplätzen entlang des Schöffengeweges. Die Abgrenzung muss so hoch sein, dass ein Parken auf dem Gehsteig nicht möglich ist.

e) Aus Anlass der letzten Sitzung in diesem Jahr gibt Bgm. Wutschitz einen kurzen Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr und bedankt sich bei allen Mandataren für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen frohe und geruh-same Feiertag und ein gutes neues Jahr.

f) Vbgm. Kurt Baldauf bedankt sich bei der Gemeindeverwaltung und dem Vorsitzenden für den Einsatz im Jahr 2011 und ebenfalls allen ein paar ruhige Tage und ein schönes Weihnachtsfest.

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

K. Wutschitz, Bgm.

Anlage 1

Verordnung über die Wassergebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2011 auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. und § 14 Abs 1 Z 14 und § 15 Abs 1 Z 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 im Sinne der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 21,52 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 bis 3.000 m ³	pro m ³	Euro	0,83
b) von	3.001 bis 6.000 m ³	pro m ³	Euro	0,80
c) ab	6.001 m ³	pro m ³	Euro	0,77

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m ³ Wasserzähler	Euro	2,28
einen	7/10 m ³ Wasserzähler	Euro	3,52
einen	20 m ³ Wasserzähler	Euro	6,52
einen	50 m ³ Wasserzähler	Euro	16,97
einen	80 m ³ Wasserzähler	Euro	23,17
einen	100 m ³ Wasserzähler	Euro	29,48

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 2

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2011 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF., der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 32,28 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,43 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Anlage 3

Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2011 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofs-kapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder	Tiefe 1,00 m	Euro 124,00
b) Reihengräber für Erwachsene	Tiefe 1,60 m	Euro 237,00
c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 305,00
d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 609,00
e) Urnennischen		Euro 470,00
f) Urnenerdgrab		Euro 279,00

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab
oder eine Urnennische Euro 14,00
- b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen Euro 24,00

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 19,00 pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Urnenbestattung	Euro 101,50
b) bei einer Grabtiefe von 1,00 m (Kindergrab)	Euro 114,00
c) bei einer Grabtiefe von 1,60 m	Euro 474,00
d) bei einer Grabtiefe von 2,20 m	Euro 540,00

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 4

Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2011 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F. im Sinne der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Gemäß § 4 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz werden die Abfallgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt	€ 26,50
Grundgebühr für Zweipersonenhaushalt	€ 37,50
Grundgebühr für Drei- oder Mehrpersonenhaushalt	€ 45,50
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)	€ 6,00
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	€ 45,00

2. Die Abfuhrgebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke und für die Containerentleerungen werden wie folgt festgelegt:

Restmüll-Abfallsack (60 l) je Stück	€ 4,80
Restmüll-Abfallsack (40 l) je Stück	€ 3,20
Restmüll-Abfallsack (20 l) je Stück	€ 1,80
Bio-Abfallsack (15 l) je Stück	€ 1,70
Bio-Abfallsack (8 l) je Stück	€ 1,00
800 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 65,00
240 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 20,00
Containerentleerung (Restmüll) mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter	€ 8,20

3. Wertmarke für Sperrgutabfuhr (bis 35 kg) je Stück € 10,00

Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³	€ 6,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,30
Bauschutt- u. Aushubmaterial pro m ³	€ 27,00
Bauschutt pro Kübel	€ 0,50
Bauschutt pro Karrette	€ 3,00
Holz behandelt pro kg	€ 0,20
Altreifen ohne Felgen	€ 2,40
Altreifen mit Felgen	€ 4,80

Die angeführten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 Prozent.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 5

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2011 gemäß § 14 Abs. 1 Z. 10 und § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 70,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Anhang 6

Dienstpostenplan

Beschäftigungsverhältnisse gem. GBdeG. 1988 i.d.g.F. der Gemeinde Sulz für das Jahr 2012

a) Angestellte

Verwendungsart	Dienstzweig	Verw.Gr.	DP.Gr.	Geh.Kl.	Dienstposteninhaber	w/m	BA in %	Eintritt/Austritt
Gemeindesekretär	Verwaltungsdienst	c	2	13	Frick Karl	m	100,0%	01.09.1975
Sachbearbeiterin	Verwaltungsdienst	c	1	6	Pöder Brigitte	w	100,0%	01.01.1998
Sachbearbeiterin	Verwaltungsdienst	c	2	9	Erne Margit	w	75,0%	01.10.2002
Kindergärtnerin Leitung	Erzieherdienst	k	1	9	Müller Andrea	w	100,0%	01.09.1995
Kindergärtnerin	Erzieherdienst	k	1	8	Nesensohn Monika	w	91,5%	01.09.1983

b) Angestellte in handwerklicher Verwendung

Verwendungsart	Dienstzweig	Verw.Gr.	DP.Gr.	Geh.Kl.	Dienstposteninhaber	w/m	BA in %	Eintritt/Austritt
Straßenmeister	handw. Fachführung	c	1	7	Morscher Siegfried	m	100,0%	06.11.1989
Angestellter i.h.V.	handw. Fachkraft	IV		5	Watzenegger Klaus	m	100,0%	01.07.1986
Angestellte i.h.V.	Raumpflege	II		2	Hecimovic Jasminka	w	100,0%	01.02.2000
Angestellte i.h.V.	Raumpflege	II		2	Niederstätter Anna	w	50,0%	02.09.1996

Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger

Ruhegenussempfänger (Pensionisten)	1
Versorgungsempfänger (Angehörige)	0
Zusatzpensionsempfänger	0
Ehrenpensionsempfänger	0
Summe	1

Beschäftigungsverhältnisse gem. GAG 2006 der Gemeinde Sulz für das Jahr 2012

a) Angestellte

Verwendungsart	Geh.Kl.	Dienstposteninhaber	w/m	BA in %	Eintritt/Austritt
Kindergarten Pädagogin	9	Kühne Simone	w	100,0%	01.09.2003
Kindergarten Pädagogin	8	Koller Dietlind	w	80,0%	01.09.2005
Leitung Baurecht	16	Dr. Dittrich Simon	m	100,0%	01.09.2005
Bautechniker	15	Ing. Novak Daniel	m	100,0%	16.08.2005
Leitung Finanzen	13	Pedevilla Siegfried	m	100,0%	01.05.2006
Bautechniker	9	Rotheneder Oliver	m	100,0%	01.01.2007
Sachbearbeiterin	5	Reis Michaela	w	80,0%	01.03.2007
Kindergarten Pädagogin	9	Längle Magdalena	w	95,0%	01.09.2007
Kindergarten Pädagogin	8	Kapp Sandra	w	95,0%	01.09.2007
Bautechniker	13	Nachbaur Jürgen	m	100,0%	01.01.2008
Raumpflege	1	Venier Ingrid	w	45,0%	01.09.2010
Kinderbetreuung Leitung	8	Mathies Sabine	w	60,0%	01.10.2010
Kinderbetreuung Assistenz	6	Fleisch Ingeborg	w	50,0%	13.10.2010
Kinderbetreuung Assistenz	6	Morscher Ingeborg	w	40,0%	01.09.2011
Kinderbetreuung Assistenz	6	Baldauf Patricia	w	25,0%	01.09.2011
Raumpflege	1	Kolanovic Danijela	w	45,0%	20.01.2011
Säuglingsfürsorge Assistenz	3	Gurschler Petra	w	3,2%	26.04.2011
Handwerkliche Fachkraft	7	Fehle Ulrich	M	100,0%	09.01.2012